Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Kreis Herzogtum Lauenburg

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite.

Dienststelle			Eingangsstempel
Grundleistung: Wohnge	ld (WoGG)	(KIZ)	
Aktenzeichen			
Name, Vorname (der Antrag stellers)	stellerin/des Antrag		
Kontoverbindung IBAN	DE		_BIC
Kreditinstitut			
A. Für			
(Name)	(Vorname)		(Geburtsdatum)
werden folgende Leistung	gen für Bildung und Teilhabe	beantragt:	
für eintägige Ausflüge (Reichen Sie bitte die Anlag	der Schule/Kindertageseinric e "Ausflug" ein.)	htung/Kindertagespflege	
für mehrtägige Klasser (Reichen Sie bitte die Anlag	nfahrten e "Ausflug" ein.)		
für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)			
☐für Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs			
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und reichen Sie die Anlage "Schülerbeförderung" ein) [Für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C., reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage "Lernförderbedarf" und das letzte Zeugnis ein.)			
für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)			
zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Reichen Sie bitte die Anlage "Teilhabe" ein.)			
B. Die unter "A." genannte Person besucht ab dem			
☐eine allgemein- oder b	erufsbildende Schule [eine Kindertageseinricht	ung/-pflegestelle
(Name der Schule/Einrichtung/Pflegestelle) (Anschrift der Schule/Einrichtung/Pflegestelle)			
C. Ergänzende Angaben	zur Lernförderung		
Es werden Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt oder nach § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) durch den zuständigen Sozialhilfeträger erbracht.			
ten, die Übernahme der F sozialen und kulturellen L	Kosten für die Teilnahme an d	der gemeinschaftlichen Mitt er Antrag Gültigkeit haben,	ernahme der Schülerbeförderungskos- tagsverpflegung und der Teilhabe am solange ich die zu den Leistungen für
	verstanden, dass die Kostenü g oder die Kindertagespflege v		Mittagessen bei Bedarf an die Schule,
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei Bedarf eine Bestätigung des Lernförderanbieters über den derzeitigen Leistungsstand des Schülers/der Schülerin eingeholt wird.			
Ich bestätige die Richtigk	eit der vorstehenden Angabe	n.	
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweis: Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf dem beigefügten Informationsblatt.

Stand: 01/2024

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden in der Regel frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (also unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können Sie mehrere Leistungen beanspruchen.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- Klassenfahrten/Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege:
 Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
 Die Kosten für den Schulbedarf sind eine Geldleistung, die an die Eltern ausgezahlt wird. Die erste Auszahlung von 130,00 Euro erfolgt zum 1. Schulhalbjahr im August. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im Februar werden weitere 65,00 Euro ausgezahlt.
- Schülerbeförderungskosten

Eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten kann erfolgen, sofern die Kosten nicht bereits von anderer Stelle übernommen werden und der Schulweg mehr als zwei Kilometer (1.-4. Klasse) oder mehr als 4 Kilometer (5.-13. Klasse) beträgt und der/die Schüler/Schülerin nicht im Schulort wohnt. Das gilt auch für Bildungsgänge bzw. Profile, die nicht an der nächstgelegenen Schule angeboten werden, wie z.B. Waldorfschule, Ev. Schule Gülzow, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder bilingualem Profil sowie Berufsbildungszentren. In individuellen Fällen wird eine persönliche Vorsprache empfohlen.

- Ergänzende angemessene Lernförderung:
 Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, sowie dem letzten Zeugnis kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/-pflegestelle:
 Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin bzw. das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Zu diesem Zweck steht ein monatliches Budget in Höhe von 15,00 Euro zur Verfügung.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit) und
- mit diesen Aktivitäten zusammenhängende Kosten (z. B. Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Beitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Stand: 01/2024